

Geschäftsstelle
Weiserstr. 10-12
10777 Berlin

Tel. 0163-989 10 93
info@nebenklage.org
www.nebenklage.org

Bankverbindung
Nebenklage e. V.
Postbank Berlin
BLZ 100 100 10
Kto.Nr. 98 414 100
28.02.2008
S/La

Rechtspolitische Forderungen des Vereins Nebenklage e.V. zur Verbesserung der Situation von Opferzeugen im Strafverfahren

1. Katalog der nebenklagefähigen Delikte

Unter Opferschutzgesichtspunkten ist es wünschenswert, weitere schwere Delikte wie Erpressung, Raubdelikte, Bedrohung, Nötigung im besonders schweren Fall (§ 240 IV StGB) in den Katalog der nebenklagefähigen Delikte aufzunehmen. Opfer vorbezeichneter Delikte leiden häufig an erheblichen psychischen Beeinträchtigungen als Folge derartiger Taten, welche nicht selten bis in die Hauptverhandlung und darüber hinaus fortwirken.

2. Zulassung der Nebenklage im Strafverfahren gegen Jugendliche

In Strafverfahren gegen Jugendliche ist die Nebenklage genauso wie im allgemeinen Strafverfahren zuzulassen, § 80 III JGG ist zu streichen.

Eine Benachteiligung der Rechte von Opferzeugen ist durch die Besonderheiten im Jugendstrafverfahren nicht gerechtfertigt. Insbesondere lässt sich die Ungleichbehandlung von jugendlichen Opferzeugen gegenüber jugendlichen Angeklagten nicht begründen. Auch wird gerade der Erziehungsgedanke im Strafverfahren gegen Jugendliche durch die Zulassung der Nebenklage gefördert, indem das Ausmaß und die Folgen der Tat für das Opfer stärker als bisher verdeutlicht und an das Verantwortungsbewusstsein der jugendlichen Angeklagten appelliert wird. Dies wäre der Umsetzung des Resozialisierungsgedankens förderlich.

3. Adhäsionsverfahren im Jugendstrafverfahren

Die Vorschrift des § 81 JGG ist zu streichen. Die Zulassung des Adhäsionsverfahrens im Jugendstrafverfahren fördert nicht nur den Erziehungsgedanken sondern ermöglicht die Erledigung sämtlicher möglicher Ansprüche von Opferzeugen gegen jugendliche Angeklagte im Strafverfahren. Es erspart ein weiteres (zivilrechtliches) Verfahren gegen diese und führt damit zu einer Vermeidung von Verfahrenskosten.

4. Informationsrechte der Opferzeugen

Der Hinweis auf Opferschutzorganisationen ist in § 406 h III StPO als Mussvorschrift auszugestalten. Viele Opferzeugen sind ohne die Beratung durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Opferschutzorganisationen nicht in der Lage, ihre Rechte zu erkennen und wahrzunehmen.

5. Zeugenbetreuungszimmer

Wir fordern die Einrichtung von Zeugenbetreuungsziimmern (getrennt nach Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen/Heranwachsenden) bei allen Strafgerichten in der Bundesrepublik Deutschland.

Die bisherigen Erfahrungen mit der Betreuung durch psychosoziale Fachkräfte in Zeugenbetreuungsziimmern, z. B. seit Mai 2001 in Berlin, sind uneingeschränkt positiv zu bewerten, da sie psychische Belastungen von Opferzeugen durch Informationen über das Verfahren, Vermeidung von Konfrontationen und Bedrohungen durch Angeklagte herabsetzen. Der Persönlichkeitsschutz der Opferzeugen wird damit verbessert.

6. Beiordnung von Rechtsanwälten als Beistand

Eine Ergänzung der Delikte, die eine Beiordnung als Beistand gem. § 397 a I StPO ermöglichen, ist gerade bei schweren Delikten wie Raub, Erpressung, erpresserischer Menschenraub, Geiselnahme und schwerer Körperverletzung geboten, um Opferzeugen in die Lage zu versetzen, ihre Interessen wirksam vor Gericht zu vertreten.

In § 397 a I S. 2 StPO sollte beim Alter des Nebenklägers auf den Zeitpunkt der Tat abgestellt werden, da in der Regel auch Jahre danach erhebliche psychische Beeinträchtigungen als Folgen festzustellen sind.

7. Gewährung von Prozesskostenhilfe

In der Praxis können wir eine Tendenz der Strafgerichte feststellen, die Gewährung von Prozesskostenhilfe gem. § 397 a II StPO unter Beiordnung eines anwaltlichen Beistands zu verweigern. Da nach der jetzigen Rechtslage die Ablehnung der Gewährung von Prozesskostenhilfe nicht anfechtbar ist, bedeutet dies für viele Opferzeugen, dass sie ohne anwaltlichen Beistand bleiben. Dies ist ein nicht hinnehmbarer Zustand.

Wir fordern daher die Einführung eines Rechts auf sofortige Beschwerde durch Streichung des § 397 a III S. 2 StPO.

8. Beteiligungsrecht der Nebenklage bei Rechtsgesprächen und Verständigungen zwischen den Verfahrensbeteiligten

Art. 103 I GG sichert i. V. m. Art. 2 I GG und dem in Art. 20 III GG gewährleisteten Rechtsstaatsprinzip den Anspruch auf rechtliches Gehör vor Gericht und das mit ihm im Zusammenhang stehende Recht auf Gewährleistung eines wirkungsvollen Rechtsschutzes. Insbesondere müssen auch Opferzeugen die Möglichkeit haben, sich im Strafverfahren mit tatsächlichen und rechtlichen Argumenten zu einer beabsichtigten Urteilsabsprache zu behaupten. Bei Rechtsgesprächen und Verständigungen zwischen den Verfahrensbeteiligten ist der Nebenklage ein Beteiligungsrecht zu gewährleisten.

9. Ausschluss von Angeklagten gem. § 247 StPO

Opferzeugen von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sowie des versuchten Mordes und Totschlags ist unter erleichterten Voraussetzungen (z.B. bei konkreter Gefahr eines erheblichen Nachteils für die Gesundheit) zu ermöglichen, einen Antrag auf Ausschluss

von Angeklagten zu stellen.

In der Regel sind vorbezeichnete Opferzeugen in besonderem Maße durch die Verpflichtung, in Anwesenheit von Angeklagten auszusagen, psychisch erheblich belastet.

10. Erweiterung der Rechtsmittelbefugnis

Der Nebenklage soll die Befugnis eingeräumt werden, Rechtsmittel auch im Hinblick auf die Verhängung einer anderen Rechtsfolge der Tat einzulegen. § 400 I 1, 1.Alt. StPO wird gestrichen.

Damit wird eine nicht zu rechtfertigende Ungleichbehandlung der Opferzeugen abgeschafft und ihre Stellung im gesamten Verfahren gestärkt.

Berlin, den 28.02.2008

Erika Schreiber
Rechtsanwältin
1. Vorsitzende